

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Gefährdete Zukunft der Knappschaftskassen	365	Sorge in Sachsen und die sächsische Sozialdemokratie. — Aus den deutschen Gewerkschaften . . .	369
Soziale. Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte	368	Literarisches. Kriegsliteratur. — Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	371
Arbeiterbewegung. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Sachsen und die sächsische Sozialdemokratie. — Aus den deutschen Gewerkschaften . . .		Mitteilungen. Für die Verbandssektionen	372

Gefährdete Zukunft der Knappschaftskassen.

Am Schluß des Jahres 1912 hatten die 111 deutschen Knappschaftsvereine, welchen außer der Krankenfürsorge auch die Zahlung von dauernden Unterstützungen an Invaliden, Witwen und Waisen oblag, 1 008 638 Mitglieder; ein Jahr vorher waren es 973 860 in 115 Vereinen. Die Zahl der Vereine hat sich also wieder etwas verringert, während sich die Gesamtmitgliedschaft weiter vermehrte. Außer diesen knappschaftlichen Kranken- und Pensionskassen, die sich über 12 Bundesstaaten verteilen (unter anderem domizilieren 62 in Preußen, 22 in Bayern, 8 in Elsaß-Lothringen, 5 in Hessen, 3 in Sachsen), gab es noch 72 besondere knappschaftliche Krankenkassen, 51 davon in Sachsen.

Diese Angaben erhärten schon, daß es sich bei den Knappschaftskassen um sozialpolitisch sehr bedeutende Institute handelt, von deren Gelingen das Wohl und Wehe eines sehr großen Teils unserer Industrie- und Arbeiterbevölkerung und ihrer Angehörigen erheblich abhängt. Die Knappschaftsvereine zahlen außer den Kosten der Krankenpflege (Kur, Arznei, Krankengelder usw.) auch Pensionen für die halb- oder ganzinvaliden gewordenen Mitglieder, ferner Witwen- und Waisenrenten nach Maßgabe der statistischen Bestimmungen, für die es immer noch keine scharf umrissenen landesgesetzlichen Richtlinien gibt. Die Krankenpflege regelt sich nach den einschlägigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung; hingegen ist die gesetzliche Regelung der knappschaftlichen Pensionskassenverhältnisse leider immer noch den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten überlassen. In diesem Zwiespalt muß auch eine wesentliche Ursache der sehr prekären finanziellen Situation vieler Knappschaftspensionskassen erblickt werden.

Auf diese Situation die öffentliche Aufmerksamkeit zu richten und die Notwendigkeit rascher, durchgreifender Reformen zwecks Abwendung der sehr nahe drohenden schweren Schädigung vieler knappschaftlichen Mitglieder, Invaliden, Witwen und Waisen möglichst klar erkenntlich zu machen, darum schreibe ich das Nachfolgende.

Es hat nicht nur geschichtlichen Wert, sondern ist auch lehrhaft für die gegenwärtige Lage, die seit Beseitigung des fiskalischen Direktionsystems im Bergbau auch auf dem Knappschaftsgebiete gemachten Begehungs- und Unterlassungssünden kennen zu lernen. Was darüber vom Arbeiterstandpunkt zu sagen ist, habe ich eingehend in meiner Geschichte der Bergarbeiter (Verlag Dieb, Stuttgart) niedergelegt, worauf ich die Interessenten verweisen möchte. Hier braucht nur gesagt zu werden, daß die nach dem Revolutionsjahr 1848 einsetzende, bis in das 20. Jahrhundert zunehmende privatkapitalistische Einflußnahme auf die Bergwerks- und die Knappschaftsgesetzgebung (bzw. -verwaltung) die wesentlichsten Uebelstände, unter deren Nachwirkungen und noch unmittelbaren Wirkungen unser Knappschaftswesen leidet, erzeugt hat.

Als erster Uebelstand ist zu nennen die vollständige Verquickung der knappschaftlichen Arbeiterversicherung mit dem Arbeitsvertragsverhältnis. (Eine gleiche Verquickung finden wir noch bei den zahlreichen Hüttenwerks- und Fabrikkrankenkassen, die ebenfalls noch einer zeitgemäßen gesetzlichen Regelung ermangeln; und hier stoßen wir deshalb auf dieselben, ja meist noch größere versicherungsrechtlichen Mißverhältnisse, unter deren Herrschaft die Knappschaftskassen eine unerfreuliche Entwicklung genommen haben.) Indem damals der Versicherungs- mit dem Arbeitsvertrag unbedingt verbunden wurde, unterwarf man die Kassen dem (dann jahrzehntelang ganz allein) richtunggebenden Einfluß des wirtschaftlich stärkeren „Kontrahenten“, dem Werksunternehmer.

Daraus ergab sich der zweite Uebelstand: die Einrichtung und Beibehaltung möglichst kleiner Kassenbezirke; in sehr zahlreichen Fällen die Beschränkung der Kassenmitgliedschaft auf die Belegschaft nur eines Werkes oder nur einiger weniger Werke. Damit war wohl dem Bestreben des Unternehmers, die Arbeiter an ein bestimmtes Werksgebiet zu fesseln durch die Androhung des Verlustes der Kassenanwartschaft im Falle des Arbeitswechsels, gedient, aber hierdurch wurde auch der Keim zu der nur

Argumente durchaus nicht reiflos zu unter-schreiben und muß doch, zumal wenn man die bereits erfolgten Fallissements längst ungenügend fundierter Knappschaftspensionskassen bedenkt, bei dem Studium dieser Denkschrift zu ernstlichen Besorgnissen um die Anwartschaften wer weiß wie vieler tausender Knappschaftsinvaliden, Witwen und Waisen kommen, von den Anwartschaften der noch aktiven Mitglieder erst gar nicht zu reden.

Heinemann und Zimmermann gehen von ihrer Erfahrung aus, wonach die „laufenden Pensionen“ zu ihrer versicherungstechnischen Deckung ein Massenvermögen im zehnfachen Betrage einer Jahresausgabe für eben diese Pensionen bedürfen. Legt man diesen Maßstab an die Vermögensbestände der 62 preussischen Knappschaftsvereine Ende 1913 an, so stellt sich heraus, daß nur 28 ein für die Deckung der derzeit bewilligten („laufenden“) Invaliden-, Witwen- und Waisenspensionen besaßen!!! Ich stelle außerdem nach den Berichten im „Kompas“, Organ des Knappschaftsverbandes usw., fest, daß das Vermögen der bayerischen, württembergischen, hessischen, altenburgischen und anhaltinischen Knappschaftskassen, wenn man auch die Gesamtbeträge anrechnet (nur einige Vereine sind ausreichend fundiert), ebenfalls des von den Denkschriftverfassern als absolut nötig erklärten Vermögensfonds für die Pensionsgarantie erman-geln! Immer muß man bedenken, daß es sich jetzt nur um die bereits „laufenden“ Pensionen handelt, noch nicht um die zu erwartenden.

Das Bild wird weniger trübselig, wenn wir aus den Vereinen mit passiver Vermögensbilanz solche ausscheiden, die für Werte oder Bezirke bestimmt sind, wo sich die industrielle Entwicklung in absehbarer Zeit weiter nach oben bewegt oder auch nur nicht in absehbarer Zeit zurück geht. Beispielsweise besaß der Ober-schlesische Knappschaftsverein Ende 1913 auch nur erst für 8 Jahre Deckungsvermögen, der Elsässer Knappschaftsverein nur für 9 Jahre. Aber hier ist voraussichtlich mit keinem industriellen Rückgang, sondern mindestens mit einer Stabilität hochrentabler Unternehmungen zu rechnen. Gänzlich ohne Besorgnis kann man den weitaus größten deutschen Knappschaftsverein, den Bochumer, mit 362342 aktiven Pensionskassen-genossen (Ende 1913) betrachten; denn hier gleich nicht nur die gewaltige Zahl der Beitragszahler leicht auch eine zeitweilige Mehrbelastung aus, sondern wir haben es in diesem Massengebiet auch mit den meisten noch in starker Entwicklung befindlichen bergbaulichen Großbetrieben des Reiches zu tun. Dieser Verein hat denn auch von 1908 bis inklusive 1913 sein Vermögen von dem vierfachen auf den elffachen Betrag seiner Jahresausgabe für Pensionen erhöht.

Dringende, ja unmittelbare Gefahr besteht aber für die Existenz jener Tausende von deutschen Knappschaftskassen, deren Gebiet nur ein Werk oder nureinpaar, dazu nur kleine oder mittlere, Werke umfaßt, deren Entwicklung abgeschlossen und rückläufig ist und deren Vermögensbestand noch nicht einmal zur Garantie der „laufenden“ Pensionen ausreicht! In Preußen allein gibt es 22 Knappschaftsvereine, die sich auf nur je ein (111) Werk beschränken, 12 weitere umfassen nur die Belegschaft von je 2 bis 5 kleineren oder mittleren Werken! In Bayern ist

die Zahl der höchstgefährdeten Knappschaftspensionskassen noch größer! Mann man es überhaupt verstehen, warum Kassen, wie beispielsweise die Dünter, Kottenheimer und Berniger oder, die nur einige hundert Mitglieder und dabei nur für 1 bis 3 Jahre Deckungsvermögen besitzen, nicht längst mit Nachbar-kassen verschmolzen sind? Wir wurde auf diese Frage von autoritärer Seite geantwortet: selbst die fraglichen Arbeitervertreter (Ältesten) hätten sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen. Wichtig ist leider, daß die sattsam bekannte bergmännische Eigenbrödelei sich auch nicht selten gegen solche knappschaftlichen Maßregeln gewandt hat, die den aktiven und passiven Mitgliedern zugute gekommen wäre. Man wollte an der „eigenen Knappschaftskasse“ festhalten. Wie weit die Ältesten nur taten, was ihnen von den Nutznießern der „Selbstverwaltung“ dringend geraten war, lasse ich dahingestellt; genug, manchmal haben auch die arbeiterfreundlichen Sanierungsvorschläge den Widerstand der Arbeiter gefunden. Auf diese ein-sichtslosen Selbstschädiger darf aber der Gesetzgeber und die Aufsichtsbehörde keine Rücksicht nehmen. Schon sind übergenug durch langjährige, hohe Beitragsleistung erworbene knappschaftliche Pensionsanwartschaften im Laufe der Jahre den aktiven Arbeitern, den Invaliden, Witwen und Waisen verlorengegangen, weil man fortwurstelte bis zum Massenbankrott. So erlitten noch die aktiven und invaliden Mitglieder des 1907 aufgelösten Salz-kottener und des 1908 aufgelösten Weiners-hagener Knappschaftsvereins empfindliche Anwartschaftsverluste.

Jetzt aber ist die Situation für die zahlreichen Knappschaftsvereine mit passiver Massenbilanz, geringer und nicht genügend anwachsender Mitgliederzahl besonders kritisch geworden durch die unerwartet lange Kriegsdauer! Allein von den preussischen Knappschafts-Pensionskassenmitgliedern waren Anfang 1915 schon 243 923 oder 31 Proz. der Gesamtzahl zu Kriegsdiensten einberufen. Es sind, gemäß der Alters-schichtung der Bergwerksarbeiter, weit überwiegend jüngere Jahrgänge, die darum die ersten Rades der Linien- und der Reservetruppen auffüllten. Darum ist mit einem verhältnismäßig hohen Prozentsatz gefallener oder verstümmelter Knappschafts-genossen, also auch mit einer ganz außerordentlichen plötzlichen Belastung der knappschaftlichen Pensionskassen zu rechnen! Dazu kommt, daß die Einberufenen zumeist die höchsten Knappschaftsbeiträge leisteten. Infolge dessen geht jetzt ein Drittel der vor dem Kriege eingenommenen Massenbeiträge nicht ein (ein Verlustteil wird durch die neuen Arbeiter aufgebracht) und zudem wird der normale Zugang an neuen Invaliden, Witwen und Waisen kaum stark vermindert werden, weil sich dieser Zugang naturgemäß vornehmlich aus den älteren Mitgliederjahrgängen, die militärfrei sind, rekrutiert.

Wenn hier nicht rasch und gründlich vorbeugend gehandelt wird seitens der Aufsichtsbehörden, dann ist ein Fallissement mancher Knappschaftsvereine ernstlich zu befürchten! Jetzt darf man sich nicht mehr in retro-spektive Erwägungen ergehen; nun muß unter allen Umständen das getan werden, was den höchstgefährdeten knappschaftlichen Versicherungs-instituten zunächst über die Zeit der stärksten Kriegs-

passiven finanziellen Leistungsfähigkeit gelegt, die noch heute, obgleich inzwischen verschiedene verwaltungstechnische und gesetzliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, für die meisten deutschen Knappschaftskassen (vom versicherungstechnischen Standpunkt aus betrachtet) besteht. Namentlich seit dem Inkrafttreten der preussischen Knappschaftsgesetznovelle vom 19. Juni 1906, der ähnliche legislatorische Akte in Sachsen, Bayern, Elfaß-Lothringen usw. vorangingen oder folgten, ist eine nennenswerte Verringerung der Vereinszahl eingetreten infolge Verschmelzungen. 1904 gab es in Deutschland noch 122 (Preußen 72); 1912 immer noch 111 (Preußen 62). In Preußen existierten Ende 1913 immer noch 28 Vereine mit je nur bis 1000 Mitgliedern; 11 Vereine hatten sogar nur bis zu 100 Mitglieder! In den anderen Bundesstaaten liegen diese Verhältnisse zum Teil noch schlimmer, z. B. in Bayern, wo 1912 die 22 Knappschaftsvereine durchschnittlich nur je 600 Mitglieder besaßen. Daß solche Zwergklassen versicherungstechnisch absolut unsicher sind, wenn es sich, was obendrein meistens der Fall ist, um Massenbezirke mit in absehbarer Zeit eintretendem oder schon eingetretenem bergbaulichen Niedergang handelt, ist zwar bereits vor Jahrzehnten von Arbeitervertretern und auch von bergbehördlichen Aufsichtsbeamten reformheißend betont worden. Indessen, die dominierenden Werksbesitzer weigerten sich, mit Rücksicht auf den von ihnen gewollten Nebenzweck der Knappschaftskassen als Institute gegen die Freizügigkeit der Arbeiter, die Forderung: Verschmelzung mehrerer Klassen oder, noch besser, sämtlicher in dem betreffenden Bundesstaat oder einem größeren Industriegebiet, stattzugeben. Das Resultat sehen wir heute vor uns.

Der dritte Uebelstand ist dann die aus den vorbeschriebenen Macht- und Rechtsverhältnissen leicht erklärliche Gestaltung der internen Klassenzustände nach dem Willen der Werksbesitzer. Trotz wörtlich und sinngemäß entgegengesetzter Gesetzesbestimmung verstand es der wirtschaftlich Stärkere, die zudem in der kritischen Zeit gar nicht, bis in die neueste Zeit meist gar nicht oder nur hier und da nennenswert gemerkschaftlich organisierten Arbeiter von der Klassenverwaltung tatsächlich auszuschalten. Es gibt sogar heute noch eine ganze Reihe von Knappschaftsvereinen, in deren Vorstand nur ausgesprochene Werksvertreter oder von diesen bestellte „Arbeitervertreter“ sitzen, obgleich das Gesetz die paritätische Vorstandsbesetzung vorschreibt. Dieser Zustand ist — sehr oft gegen die behördliche Mahnung zur Toleranz und Parität, was ich ausdrücklich hervorhebe — ausgenutzt worden zur Belastung der Arbeiter mit oft weit höheren Klassenbeiträgen als die Werksbesitzer zahlten; zur Heranziehung auch von nichtpensionsberechtigten Mitgliedern (Arbeitern und unteren Beamten, sogenannten „Unständigen“) zu meist gleichen Beiträgen wie die „Ständigen“ (auch „Meistberechtigte“ genannt); zur sukzessiven Herabsetzung der Klassenleistungen für franke und invalide Mitglieder bzw. für die Hinterbliebenen, nicht selten mit rigoroser rückwirkender Kraft auf die bereits erworbenen Anwartschaften, statt die Klassenbilanz durch Gleichsetzung der Werks- mit den Arbeiterbeiträgen zu verbessern. Auf diese Weise ist allein den preussischen Knappschaftsvereinen von 1880 bis inklusive 1907 eine Einnahme von rund 60 Millionen Mark entgangen, die eingekommen wären, wenn die Werksbesitzer nur den gleich hohen Beitrag wie die Arbeiter zahlten. Um diese gewaltige

Summe, die durch Zins und Zinseszinsen noch bedeutend erhöht worden wäre, stände heute das Vermögen dieser Klassen bei gleichen Leistungen mindestens verbessert da, wenn die gesetzliche Vorschrift der gleichen Beiträge nicht erst seit Beginn 1908 Gültigkeit hätte.

Die preussische Knappschaftsgesetznovelle von 1906 und ihre Seitenstücke in den anderen Bundesstaaten mit Bergwerksbetrieben — immer noch nicht in allen! — hat endlich die Gleichheit der Beiträge unbedingt vorgeschrieben, hat die Anwartschaft aller beitragszahlenden Mitglieder auch auf die Pensionskassenleistungen festgelegt (Aufhebung der „Unständigkeit“), hat das Freizügigkeitsrecht der Mitglieder ziemlich vollständig garantiert durch die Vorschrift der Ueberweisung und Anrechnung der in irgend einem preussischen Knappschaftsverein erworbenen Pensionskassenrechte an bzw. durch den Verein, welchem das betreffende Mitglied bei seiner Invalidisierung oder vor seinem Tode zuletzt angehörte. Es sind ferner Vorschriften ergangen, die eine Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen der Vereine bezwecken, sei es durch entsprechende Aenderung der Beiträge und Leistungen, sei es durch Verschmelzung für sich allein leistungsunfähiger Klassen. Bei dieser sehr verspäteten Sanierungsaktion haben die Mitglieder einer Reihe von Knappschaftsvereinen abermals Schaden gelitten, entweder durch Beitragserhöhung ohne Verbesserung der Anwartschaften, oder gar durch Beitragserhöhung bei gleichzeitiger Verkürzung der Pensionskassenleistungen. Diese Schädigung zahlreicher Arbeiter und ihrer Familien hätte leicht vermieden werden können, wenn die betreffenden Werksbesitzer der bereits vor Jahrzehnten an sie ergangenen dringenden Mahnung, die Klassenbilanz durch Zahlung gleich hoher Beiträge, wie sie von den Arbeitern entrichtet werden mußten, aktiv zu machen, gefolgt wären.

In der Richtung zu einer besseren Garantierung der eingegangenen Klassenverpflichtungen bewegte sich nun wohl die Verschmelzung mehrerer preussischer usw. Klassen. In Sachsen sind bis auf zwei (Zuschußklassen) alle früheren Werkspensionsklassen in der Allgemeinen Pensionskasse für das Königreich Sachsen vereinigt. Es besteht sodann seit dem 1. Januar 1908 ein Knappschaftlicher Rückversicherungsverband (Sitz Charlottenburg) und seit 10. Dezember 1908 ein Bayerischer Knappschaftsverband (Sitz München), die beide gegen Hinterlegung bestimmter Beiträge und Vermögensteile in der Hauptsache zur Hälfte (teilweise voll) den angeschlossenen Vereinen die dort fälligen Pensionen rückerstatten. Aber dem ersteren gehören jetzt nur insgesamt 41 (37 preussische), dem zweiten Rückversicherungsverband nur 10 (nur bayerische) Knappschaftspensionsklassen an! Also macht selbst von diesem ungenügenden Notbehelf — als solchen kann man diese Rückversicherungsverbände doch nur bewerten — nicht einmal die Hälfte der deutschen Knappschaftsvereine Gebrauch. Unter den absentierenden befinden sich gerade auch solche, die eine finanzielle Rückendeckung mit am nötigsten haben!

In welchen gefährdrohenden Zustand unser Knappschaftskassenwesen durch die Reformversäumnisse geraten ist, schildert uns nun auch eine Denkschrift, deren Verfasser zwei hervorragende Klassenangestellte sind, die Herren Knappschaftsdirektor Dr. Heinemann und Versicherungstechniker Dr. Zimmermann, beide vom Allgemeinen Knappschaftsverein zu Bochum. Man braucht ihre versicherungstechnischen

- d) Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, für Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft,
- e) Vertretern der nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweise.

In besonderen Fällen soll die Fürsorgestelle zu ihren Beratungen Sachverständige zur Information oder als Gutachter heranziehen.

4. An den einzelnen Orten im Bezirk der Fürsorgestelle werden von dieser Vertrauenspersonen ernannt, die die Rat- und Hilfesuchenden an die Fürsorgestelle verweisen, sofern sie nicht in einfach gelagerten Fällen selbst die nötige Auskunft geben können.

In jedem einzelnen Falle ist kurzer schriftlicher Bericht an die Fürsorgestelle zu geben.

5. Die Fürsorgestelle wird bemüht sein, dafür zu sorgen, daß der Invalide in seiner bisherigen Berufsstellung wieder Beschäftigung findet.

Bei dem Uebertritt zu anderen Berufen wird die Fürsorgestelle für den Invaliden Berufsberater sein und Einrichtungen empfehlen, die dem Invaliden das Anlernen einer für ihn geeigneten Berufsarbeit ermöglichen.

In Frage kommen dabei Fortbildungs- und Fachschulen, Lehrwerkstätten, sowie Fabrik- und Handwerksbetriebe, die sich besonders als geeignet für die Aufnahme und Durchführung zur Anlernung von Invaliden erwiesen haben.

6. Von der Fürsorgestelle sind aus allen Berufen im Bezirk Berufsberater zu ernennen, an die sich die Invaliden wenden können, um in Zweifelsfällen ein Gutachten darüber zu erlangen, ob die Beschäftigung in bisherigen Beruf möglich oder die Wahl eines anderen Berufes zu empfehlen ist.

Wird die Wahl eines anderen Berufes empfohlen, so hat in persönlicher Rücksprache mit dem Invaliden ein von der Fürsorgestelle ernannter Vertreter über geeignete Berufswahl, Ausbildung, Anlernung oder Arbeitsbeschaffung die erforderlichen Ratschläge zu erteilen und sich für die praktische Durchführung zu bemühen. Dabei ist zunächst der Versuch zu unternehmen, den Invaliden in der zuletzt innegehabten Arbeitsstätte unterzubringen.

7. Die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte steht in ständiger Verbindung mit den Arbeitsnachweisen, die die Unterbringung von Invaliden mit als ihre Aufgabe übernommen haben. Desgleichen unterhält sie enge Beziehungen zu den von Arbeitgebern und Arbeitern zur Fürsorge für die Invaliden besonders gebildeten Arbeitsgemeinschaften oder den Tarifinstanzen, die in der Arbeitsvermittlung und Lohnfestsetzung Bestimmungen treffen.

8. Die Fürsorgestelle soll bemüht sein, Betriebe zu erwählen, die bereit und geeignet sind, Kriegsbeschädigte anzulernen und zu beschäftigen.

9. Für die Zeit der Anlernung wird die Fürsorgestelle, sofern für den Invaliden eine Notlage vorliegt, bemüht sein, ihm eine Unterstützung zu verschaffen.

10. Die Fürsorgestelle sorgt in Verbindung mit den Lazarettverwaltungen, daß der Kriegsbeschädigte zu geeigneter Zeit mit Berufsberatern und Vertretern der Fürsorgestelle in Verkehr treten kann.

11. Die Fürsorgestellen haben vierteljährlich dem Landesbeirat über Art, Umfang und Erfolg ihrer Tätigkeit Bericht zu erstatten, so daß die Zahl der von der Fürsorge erfassten Kriegsbeschädigten aus dem Bericht erkennbar ist.

Arbeiterbewegung.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Sachsen und die sächsische Sozialdemokratie.

Im Königreich Sachsen ist durch das Ministerium des Innern eine Stiftung „Heimatdank“ gegründet worden, die nach § 1 der Satzung den Zweck hat, „die reichsgesetzliche Versorgung der Kriegsinvaliden durch soziale Fürsorge zu ergänzen und bei der gleichen Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen als Organ der Nationalstiftung mitzuwirken“. Politische und konfessionelle Gesichtspunkte scheiden nach § 6 aus der Arbeit der Stiftung aus und insbesondere findet bei der Verwendung der Mittel oder bei Berufung zu den Organen der Stiftung kein Unterschied nach der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder einem Glaubensbekenntnis statt. Das Stammvermögen soll durch eine öffentliche Sammlung aufgebracht werden; es ist ungeschmälert und mündelsicher anzulegen und wird durch spätere Zuwendungen eventuell erhöht. Nach 40 Jahren kann die Hälfte des Stammvermögens zu den Zwecken der Stiftung unmittelbar verwendet werden; die zweite Hälfte ist auch dann ungeschmälert zu erhalten und nach vollständiger Erledigung des Stiftungszweckes durch das Ministerium des Innern für ähnliche künftige Zwecke sicherzustellen. Die Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes werden aufgebracht:

1. Durch die Zinsen des Stiftungsvermögens und die Zinsen vom Anteil Sachsens am Vermögen der Nationalstiftung,
2. durch Sammlungen und sonstige Veranstaltungen,
3. nach Befinden durch eigene Unternehmungen,
4. durch Beihilfen des Reiches, des Staates sowie der Landesversicherungsanstalt,
5. durch einmalige sowie laufende Zuwendungen der Bezirksverbände und Gemeinden,
6. durch anderweite einmalige Zuwendungen, auch von Todes wegen,
7. durch anderweite laufende Beiträge.

Die Organisation soll bestehen aus dem Vorstand, dem Landesrat, den Kreisverbänden und den Bezirksvereinen für die Amtshauptmannschaften und Städte. Vorstand ist der Minister des Innern. Der Landesrat setzt sich aus dem Vorstand, den Kreishauptleuten des Landes, den von den Vorständen der Bezirksvereine gewählten Mitgliedern der Kreisräte, je einem Vertreter des Kriegsministeriums, des Finanzministeriums, des Landesgesundheitsamtes, des Landesauschusses der Vereine vom Roten Kreuz, des Sächsischen Militärbundes, des Landesauschusses für Krüppelfürsorge, des Landesauschusses für Kriegshilfe, drei Vertretern der Landesversicherungsanstalt, den beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung und aus bis zu 30 vom Landesrat hinzugewählten Mitgliedern zusammen, wobei insbesondere auf eine entsprechende Vertretung der gewerblichen Berufsvereine sowie solcher Bezirksvereine des „Heimatdank“, die sich durch Tätigkeit und Opferwilligkeit vor den übrigen auszeichnen, Bedacht zu nehmen ist.

Die Kreisverbände werden aus den Bezirksvereinen in jedem Regierungsbezirk gebildet, ihre Vorstände führen den Namen Kreisrat und bestehen aus je zwei Vertretern der angeschlossenen Bezirksvereine sowie 10 frei hinzugewählten Mitgliedern. Bei der Zahl der letzteren sollen in erster Linie Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die für die Kriegs-

belastung hinüberhelfen kann, in eine Periode gründlicher systematischer Konsolidierung. Oder darf es etwa dahin kommen, daß den durch den Krieg invalide gewordenen und den Witwen und Waisen der auf den Schlachtfeldern gefallenen Knappschafftsgenossen die erworbenen Knappschaffts Pensionen ganz oder auch nur teilweise verloren gehen infolge Zusammenbruchs der Kassen? Durch das preußische Knappschafftskriegsgesetz vom 26. März 1915 ist noch eigens Vorsorge gegen den Verlust der knappschafftslichen Anwartschaften der Kriegsteilnehmer getroffen worden. Es soll ihnen danach auch die Kriegszeit als Beitragszeit bei der Pensionsbemessung angerechnet und es darf ihnen ferner keine etwaige Militärpension auf die knappschafftslichen Pensionen aufgerechnet werden. Für die Vereine, welche dem Bayerischen Knappschafftsverband angehören, gilt ebenfalls (ob für alle anderen auch, weiß ich nicht) die Militärzeit als Beitragszeit (ohne Beitragszahlung), desgleichen im Elsaß-Lothringischen, Anhaltischen, in den württembergischen Knappschafftsvereinen, sonst fehlt es ganz oder an unzweideutigen Bestimmungen bezüglich dieser Vergünstigung für die Kriegsteilnehmer. Schlimm genug! Aber was hilft diese Bestimmung auch dort, wo — wie traurigerweise wahrscheinlich in den allermeisten österreichischen Bruderladen — es den Kassen an dem notwendigen Vermögen für Gewährleistung dieser Kriegsfürsorge fehlt?!

Man denke nur nicht etwa an eine Herabsetzung der gegenwärtigen Pensionsätze, ein „Sanierungsmittel“, das schon so oft böses Blut in der Arbeiterschaft machte! Nach den Berichten für 1912 betrug damals in den preußischen Knappschafftsvereinen die Höhe der durchschnittlichen Jahrespensionen für die (neuen) Kranken, Invaliden nur 390,33 Mk., für die Witwen 180,52 Mk., für die Vollwaisen wurde überwiegend eine Jahresrente von weit unter 100 Mk. gezahlt. In sämtlichen deutschen Knappschafftsvereinen belief sich 1912 die durchschnittliche Jahrespension für einen Invaliden auf nur 307,84 Mk., eine Witwe 135,63 Mk., eine Waise 37,20 Mk.! Kein human Gesinnter kann vorschlagen, diese geringen Pensionen noch zu kürzen. Eine Erhöhung derselben wird von den Arbeitern gefordert.

Was die Knappschafftsreformer unter den Arbeitervertretern seit Jahrzehnten fordern zur gründlichen Sanierung des schwer vernachlässigten Knappschafftskassenwesens, das allein kann den drohenden Zusammenbruch vieler knappschafftslicher Pensionskassen verhindern: Sofortige Auflösung vor allen Dingen der kleinen und mittleren passiven Kassen, dann die Verschmelzung aller zunächst zu Revier- bzw. Landesknappschafftskassen und finanzielle Rückendeckung dieser Gebilde in einem Rückversicherungsverband als Uebergang zu einer Knappschaffts Pensionskasse für das ganze Reichsgebiet! Die Tendenz zur Vereinheitlichung des ganzen deutschen Knappschafftswesens wohnt auch den Sanierungsvorschlägen bei, die die Herren Heinemann und Zimmermann in ihrer Denkschrift machen, wenn sie auch das Ziel der Reichsknappschafftskasse nicht direkt aufstellen. Ihre wohlbegründete Meinung sagen die beiden jedoch mit der unbedingt zu beherzigenden

Wahnung: wenn „eine dauernde Gesundung der Pensionskassenverhältnisse“ herbeigeführt werden solle, so „muß die Gesamtheit der Knappschafftsvereine dafür eintreten“! Das ist auch die Ueberzeugung der knappschafftslichen Arbeitervertreter, die sich über das den Knappschafftskassen drohende Ungewitter klar geworden sind.

An den Aufsichtsbehörden, eventuell an der Gesetzgebung liegt es nun, zu handeln! Wenn die Reformfeinde immer noch nicht gutwillig wollen, dann müssen sie eben, und zwar rasch, zum Nachgeben gezwungen werden. Es ist leider schon viel zu lange mit dementschiedenen Durchreisen zwecks Sicherstellung der knappschafftslichen Anrechte der Invaliden, Witwen und Waisen gewartet worden. Wenn nur die Reform nicht doch schon für manche Kassen zu spät kommt!

Otto Hue.

Soziales.

Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte.

Die Bemühungen, den im Kriege zu Schaden gekommenen wieder die Möglichkeit zu einem Erwerb zu geben, werden zu unserer Benützung planmäßig in Angriff genommen. Die Aufgabe wird keine leichte sein, sie darf sich aber auch vor allem nicht in einer vorübergehenden Begeisterung, hilfsbereit hier einzugreifen, erschöpfen. Vielmehr ist die Grundlage für eine gut ausgebaute Organisation zu schaffen, die auf lange der Kriegsbeschädigtenfürsorge sich widmen kann.

Dabei wird es sehr auf die Art der Organisation ankommen und ob an der Spitze des Unternehmens Leute stehen, die sich der gestellten Aufgabe mit Lust und Liebe annehmen. Die Organisationen, die bisher geschaffen wurden, sind leider nicht einheitlich; sie zeigen ein Durcheinander, das der Sache nicht förderlich ist. Die Einrichtung muß das Vertrauen des Invaliden gewinnen, hier muß er Rat und Hilfe erlangen. Vor kurzem sind für die Provinz Brandenburg die in Aussicht genommenen Organisations-einrichtungen besprochen worden und dabei die Vorschläge von den Arbeitervertretern als unbefriedigt erachtet worden. Es ist den Opponenten darauf nahegelegt, selbst den Entwurf für eine Organisation auszuarbeiten. Die Gewerkschaften aller Gruppen haben darauf einen Entwurf eingereicht, der auch für unsere Freunde in den anderen Bezirken als Muster dienen kann und folgenden Wortlaut hat:

Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte.

1. In der Provinz Brandenburg werden in den größeren Städten, sowie für die kleineren Städte, die Landgemeinden und Gutsbezirke auf der Grundlage der Kreiseinteilung Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte errichtet.

2. Die Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte für die Landgemeinden (die Stadt) sollen in enger Verbindung mit dem Landesbeirat für Kriegsbeschädigtenfürsorge der Provinz Brandenburg die Aufgabe übernehmen, den Kriegsinvaliden bei der Bewertung ihrer Arbeitskraft behilflich zu sein, sowie ihnen in allen die Rentenansprüche berührenden Anlässen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

3. Die Fürsorgestelle wird gebildet aus:

- a) Vertretern der Gemeinden,
- b) Vertretern der Fach- und Fortbildungsschulen,
- c) Vertretern der Ärzte,

feinen Platz. Wir würden es für eine schwere Versündigung an den uns anvertrauten Arbeiterinteressen halten, wenn wir nicht alles versucht hätten, auch bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge eine Vertretung der Arbeiter durchzusetzen. Wir können uns nicht damit begnügen, irgendeine wortreiche Resolution zu fassen, durch einen Beschluß festzustellen, daß dies und jenes die Aufgabe des Reiches sei, um uns nach solcher Kraftleistung befriedigt ins Bett zu legen. Von uns wird praktische Arbeit verlangt.

Wir richten deshalb an unsere Funktionäre in den sächsischen Zahlstellen die ausdrückliche Aufforderung, im Sinne der vorstehenden Ausführungen jede Möglichkeit zu benutzen, Einfluß innerhalb der Einrichtungen, die für die Kriegsbeschädigtenfürsorge geschaffen sind, zu suchen und selbstverständlich dabei mitzuwirken, wo sich die Gelegenheit bietet. Wenn diese Tätigkeit in Sachsen zu neuen Konflikten in der Arbeiterbewegung führen sollte, so fällt die Verantwortung ausschließlich auf die dortige Parteileitung."

Literatur.

Kriegsliteratur.

IV. (Schluß.)

Unter den parteitaktischen Schriften, die der Krieg hervorgerufen hat, nehmen die des rechten Parteiflügels, die den Standpunkt der Mehrheit der Reichstagsfraktion vertreten, den ersten Platz ein. Vom anderen Flügel sind uns bisher nur zwei Schriften zu Gesicht gekommen, auf die wir später hinweisen werden. Die beste aller Parteischriften während dieses Krieges ist diejenige von

Eduard David: „Die Sozialdemokratie und der Weltkrieg“ (192 S., Buchh. Vorwärts, Berlin), die die Haltung der Mehrheit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion beim Kriegsausbruch aus ihrer früheren Haltung erklärt und den Nachweis führt, daß von einem Umlernen ebensowenig wie von einem Verrat an der Internationale die Rede sein kann. Die Sozialdemokratie ist deshalb nicht weniger international, weil sie das Recht ihres wie auch jedes anderen Volkes auf nationale Selbständigkeit und Selbstverteidigung anerkennt. Sie hat alles getan, um den Kriegsausbruch zu verhüten. Da sie ihn aber nicht mehr verhindern konnte, so hat sie sich auf die Verteidigung des Vaterlandes beschränken müssen. David weist nach, daß die sozialdemokratischen Parteien anderer kriegführenden Länder darin noch viel weitergegangen sind als die deutsche Sozialdemokratie, daß sie sich enger mit den Regierungen ihrer Länder liiert haben und mit diesen gemeinsam für das Durchhalten während des Krieges, ja sogar für die Zerschmetterung des Deutschen Reiches und für Eroberungen auf Kosten der Centralstaaten eintreten. Die deutsche Sozialdemokratie trete für einen dauernden Weltfrieden ein. Solange dieses Ziel aber nicht erreicht sei, gebiete die Pflicht der nationalen Selbsterhaltung auch ihr, in dem blutigen Ringen mit der Einsetzung der ganzen Kraft auszuharren.

Von demselben Verfasser ist eine in Viesefeld gehaltene Rede

„Sozialdemokratie und Vaterlandsverteidigung“ (32 S., A. Gerisch u. Co., Viesefeld) erschienen, die den gleichen Gedankengang im Extrait wiedergibt.

Heinrich Cunow: „Partei-Zusammenbruch?“ (38 S., Buchh. Vorwärts, Berlin) tritt der seitens gewisser Vertreter der Parteiniederheit geäußerten Auffassung entgegen, daß die Politik des 4. August

den Zusammenbruch der Partei bedeute. Nicht die deutsche Sozialdemokratie, sondern die Ideologie gewisser Sozialdemokraten, die ihre Erwartungen auf Massenstreiks und Putschismus gründeten, sei zusammengebrochen.

Konrad Haenisch: „Deutsche Sozialdemokraten, sozialdemokratische Deutsche“ (16 S., Landgraf u. Co., Chemnitz) enthält die Rede des Verfassers im preussischen Abgeordnetenhaus vom 3. März d. J. nach amtlichem Stenogramm. Diese Rede betonte den nationalen Standpunkt der Sozialdemokratie und vertrat die Wahrung des Burgfriedens und die Notwendigkeit der militärischen Vorbereitung der Jugend mit erfreulicher Entschiedenheit.

Konrad Haenisch: „Wo steht der Hauptfeind?“ (24 S., Verlag d. „Internat. Korrespondenz“, Alb. Baumeister, Berlin-Karlshorst). Die Schrift vertritt die Auffassung, daß Rußland und England die Hauptschuld am Weltkrieg tragen und daß die Abwehr dieser Feinde Aufgabe des ganzen deutschen Volkes, also auch der Sozialdemokratie sei. Das Schlagwort, „dieser Krieg ist nicht unser Krieg“, sei nicht haltbar, denn auch das Proletariat habe an dem Ausgang des Krieges ein Interesse; ein passives Beiseitestehen, wo so Ungeheures auf dem Spiele steht, wäre einfach Selbstmord.

Hugo Heinemann: „Die sozialistischen Errungenschaften der Kriegszeit“ (16 S., Landgraf u. Co., Chemnitz) schneidet die nachdem vielumstrittene Frage an, ob die während des Krieges auf dem Gebiet der sozialen Gesetzgebung errungenen Fortschritte uns auch nach dem Kriege erhalten bleiben und ob es gelingen werde, die sozialen Gedanken der Kriegsgesetzgebung zu vertiefen. Er hofft, daß diese Gedanken und Fortschritte nicht mehr aus dem Rechtsbewußtsein der Völker ausgelöscht werden können, nachdem sie einmal gesetzliche Kraft erlangt hatten.

Wolfgang Heine: „Kultur und Nation“ (16 S., Landgraf u. Co., Chemnitz) hebt den bedeutungsvollen Kulturrinhalt hervor, den die nationale Gemeinsamkeit allen ihren Angehörigen, nicht zuletzt auch der Arbeiterklasse vermittelt habe und den zu verteidigen eine hohe Aufgabe der gesamten Nation sei. Auch die Sozialdemokratie konnte am 4. August 1914 mit Recht erklären: „Wir lassen in der Stunde der Gefahr unser Vaterland nicht im Stich“.

W. Heine: „Gegen die Quertreiber“ (40 S., Verlag Volksblatt f. Anhalt, Dessau). Der Verfasser setzt sich mit den hauptsächlich in der „Werner Tagewacht“ zum Worte kommenden Angeifern der Taktik der Fraktionsmehrheit in seiner temperamentvollen Weise auseinander. Er erhebt gegen sie den Vorwurf, daß sie durch ihre Treibereien den Widerstand der Feinde Deutschlands stärken und das Vaterland schädigen. Von der Sozialdemokratie hofft er, daß sie in der Verteidigung des Vaterlandes nicht wankend werde.

Zwei Reden: W. Heine: „Die politische Zukunft Deutschlands und die Sozialdemokratie“ und R. Hildenbrand: „Die Kriegssitzungen des Deutschen Reichstags“ (45 S., Verlag d. „Schwäb. Tagewacht“, Stuttgart). Es handelt sich um eine Rede, in der der Reichstagsabgeordnete für Stuttgart, Hildenbrand, seinen Wählern Bericht erstattete und die Haltung der Fraktion rechtfertigte, sowie um die viel angegriffene Stuttgarter Rede Heines, in der er erklärte, die deutschen Sozialdemokraten würden dem Kaiser und Kanzler zur Seite stehen, um diesen

teilnehmerfürsorge oder einzelne Zweige derselben wichtige Sachkenntnisse oder Erfahrungen besitzen.

Die Bezirksvereine schließlich werden für jeden Amtshauptmannschaftsbezirk bzw. Stadt errichtet; Mitglied können sowohl natürliche als juristische Personen, vor allem auch die Städte selbst werden. Der Vorstand wird zur Hälfte von den Mitgliedern und zur anderen Hälfte vom Bezirksauschuß bzw. Stadtrat gewählt.

Soweit die Organisation, die gewiß nicht demokratischen Anforderungen entspricht, andererseits aber sich aus dem Zwitterding zwischen öffentlich-rechtlicher und privater Fürsorgevereinigung ergibt, die von der sächsischen Regierung als Träger dieses Teiles der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Sachsen gedacht ist. Es zeigt sich auch hier das Fehlen einheitlicher Grundsätze für das ganze Reich, wie wir sie von der Reichsregierung gefordert haben.

Die Aufgaben dieser Organisation sollen nun die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und die Kriegshinterbliebenen sein. Dazu gehört nicht nur die Unterstützung Bedürftiger über das hinaus, was Reich und Staat direkt gewähren, sondern auch die Berufsberatung, die Arbeitsvermittlung usw. Die Mitarbeit in diesen Fragen haben unsere Gewerkschaften von der Reichsregierung sowohl als von den Einzelstaaten und Gemeinden gefordert. Auch die sächsische Regierung hat diese unsere Forderung anerkannt und ihr Rechnung getragen und unsere Gewerkschaftsinstanzen in Sachsen haben ihre Pflichten erfüllt, indem sie sich zur Mitarbeit bereit erklärten.

In diese ebenso schwere als bedeutsame Arbeit versuchen jetzt der Landesvorstand und die Bezirksvorstände der sozialdemokratischen Partei in Sachsen störend einzugreifen. Sie haben in Sitzungen vom 19. resp. 31. Juli beschloffen*), den sozialdemokratischen Gemeindevertretern zu empfehlen, Gemeindemittel für den Verein „Heimatdank“ nicht zu bewilligen, sondern nur dort für die Bereitstellung von Gemeindemitteln einzutreten, wo die Fürsorgeeinrichtungen im Anschluß an Einrichtungen der Gemeinden oder Bezirksverbände, Krankenkassen, Versicherungsanstalten und paritätische Arbeitsnachweise getroffen werden und unter kommunaler Kontrolle stehen. Da in Sachsen nun diese Aufgaben dem „Heimatdank“ tatsächlich offiziell, oder wenn man so will, offiziös übertragen sind, bedeutet der Beschluß der genannten Vorstände, daß die Sozialdemokratie Sachsens sich außerhalb der Kriegsbeschädigtenfürsorge stellt und die Mittel verweigert, die im Interesse der Kriegsbeschädigten — dazu gehören unsere eigenen Mitglieder in großer Zahl — verwendet werden sollen und werden müssen. Der Hinweis auf die Pflichten des Reiches ändert an dieser Tatsache nichts, denn die Leistungen des Reiches sind bzw. werden von der Reichsgesetzgebung festgesetzt und erfolgen ohne Rücksicht auf das, was in Sachsen geschehen ist. Neben den Leistungen des Reiches sind eben auch solche der Einzelstaaten und der Gemeinden nötiger und in Sachsen soll nun der „Heimatdank“ Organ für diese Leistungen werden. Diese Tatsache bleibt bestehen, ob wir damit einverstanden sind oder nicht.

Wenn die sächsische Sozialdemokratie ihre Mitwirkung sowohl wie die Bewilligung von Gemeindemitteln für diesen Zweck ablehnen will, so ist das ihre Sache, für die sie selbst die Verantwortung zu

*) Die Bezirksvorstände von Chemnitz und Zwickau haben den Beschluß abgelehnt.

tragen hat. Aber der hier erwähnte Beschluß geht weiter. Er besagt auch:

„Führenden Genossen wird empfohlen, vor Unterstützung solcher Einrichtungen Rücksprache mit der sozialdemokratischen Partei Sachsens zu nehmen. Genossen, die Ämter bekleiden, die sie der Organisation verdanken, dürfen sich ohne Zustimmung der Partei auch als Privatleute nicht für derartige Einrichtungen engagieren.“

Damit greift der Beschluß in die Rechte der Gewerkschaften ein. Auch in Sachsen sind wohl die meisten Gewerkschaftsfunktionäre Sozialdemokraten und gehören der Partei als Mitglied an. Sofern sie Parteiämter zugleich bekleiden, dürfen sie sich nicht an der Kriegsbeschädigtenfürsorge beteiligen, die in Sachsen jetzt durchgeführt wird. Als Gewerkschafter aber haben sie die Verpflichtung, sich daran zu beteiligen. In dieser Verpflichtung darf und kann der Beschluß der sächsischen Parteivorstände nichts ändern, denn hier stehen ureigene Interessen der Gewerkschaften auf dem Spiele, in die die Partei in Sachsen sich nicht hineinzumischen hat. Falls der Beschluß der genannten Vorstände durchgeführt werden sollte, können diejenigen Gewerkschafter, die als solche an der Kriegsbeschädigtenfürsorge mitzuwirken haben und Parteiämter bekleiden, dem Beschlusse nicht Folge leisten. Sie müssen vielmehr das Verfahren gegen sie abwarten und schließlich die Parteinstanzen im Reiche anrufen, die das Vorgehen der sächsischen Vorstände zweifellos nicht billigen können. Dieses Vorgehen verstößt auch gegen die Resolution des Mannheimer Parteitages, die eine vorherige Verständigung zwischen den Centralleitungen der Partei und Gewerkschaften bei Aktionen fordert, die die gemeinsamen Interessen berühren. Die Fragen der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung sind aber ausschließlich gewerkschaftliche Fragen und hier kann gar nicht einem Zweige der Partei das Recht zugestanden werden, die Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Interessen durch derartige Beschlüsse zu stören.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Gegen den an anderer Stelle dieser Nummer des „Correspondenzblatt“ besprochenen Beschluß der sächsischen Parteivorstände betreffend die Kriegs-fürsorge in Sachsen wendet sich die „Holzarbeiter-Zeitung“ mit folgenden zutreffenden Ausführungen:

„Dieser Beschluß richtet sich augenscheinlich gegen die beim „Heimatdank“ beteiligten Gewerkschaftsfunktionäre, die ja häufig auch Parteiämter bekleiden. Wenn er so gedacht ist, dann würde der Beschluß eine unbefugte Einmischung in die Kompetenzen der Gewerkschaften bedeuten, die wir ganz entschieden zurückweisen müßten. Die Beteiligung an der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist von den leitenden gewerkschaftlichen Vertreterkörperschaften nach reiflicher Ueberlegung beschlossen worden. Seit vielen Wochen ist der Sächsische Gewerkschaftsauschuß im „Heimatdank“ praktisch mit tätig. Wir können unmöglich zugeben, daß die Parteileitung diese unsere notwendige gewerkschaftliche Tätigkeit mit dem Bannstuch belegt, unsere Mitglieder, die eine gewerkschaftliche Pflicht erfüllen, öffentlich versem.“

Selbstverständlich kann gar keine Rede davon sein, daß die Stellungnahme der Gewerkschaften durch den Parteibeschluß irgendwie geändert werden könnte. Der Alles-oder-nichts-Madillismus, der in der Partei zuweilen die sonderbarsten Blüten treibt, hat in den Gewerkschaften